

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

63. Stück, 15.12.1899

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 15. Decbr. 1899.) 63. Stück.

Inhalt:

- N^o 110. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 7. December 1899, betreffend die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung von Gebühren in baupolizeilichen Angelegenheiten.
- N^o 111. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 8. December 1899, betreffend Abänderung des Artikels 11 §. 1 der revidirten Gemeindeordnung.
- N^o 112. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. December 1899, betreffend den Beitrag für Torf-Coaks-Fabriken zur Brandkaffe.

N^o 110.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung von Gebühren in baupolizeilichen Angelegenheiten.

Oldenburg, den 7. December 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen *rc. rc.*,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:



Einziger Artikel.

Die Gemeinden sind berechtigt, im Wege des Gemeindestatuts die Erhebung von Gebühren für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen einzuführen.

Die Gebühren müssen so bemessen werden, daß deren Aufkommen die besonderen Kosten des in Frage stehenden Verwaltungszweiges nicht übersteigt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 7. December 1899.

(L. S.)

Peter.

Janßen.

Muzenbecher.

№. 111.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 11 §. 1 der revidirten Gemeindeordnung.
Oldenburg, den 8. December 1899.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c.,
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Der Artikel 11 §. 1 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 erhält folgende Fassung:

Die Gemeindevertretung besteht je nach der Seelenzahl der Gemeinden, für welche jedesmal die zuletzt veröffentlichte amtliche Volkszählung maßgebend ist, aus 6 bis 18, und zwar in Gemeinden von weniger als

	1000 Einwohnern aus	6,
in Gemeinden von	1000—2000	" 9,
" "	" 2000—4000	" 12,
" "	" 4000—6000	" 15,
4	" 6000 und mehr	" 18

Mitgliedern. In Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern kann auf statutarischem Wege bestimmt werden, daß die Gemeindevertretung aus mehr wie 18, jedoch höchstens aus 24 Mitgliedern, bestehen soll. Von den Mitgliedern müssen wenigstens zwei Drittheile zu denjenigen wählbaren Grundbesitzern gehören, welche für ihren in dem Gemeindebezirk belegenen Grundbesitz entweder mit

- a) mindestens 15 Mark zur Grund- und Gebäudesteuer, oder
- b) mindestens 6 Mark zur Gebäudesteuer allein jährlich angelegt sind.

Wenn in einer Gemeinde die Zahl der Grundbesitzer im Sinne der vorstehenden Bestimmung nicht vier Mal so groß ist, als die Zahl der aus ihnen zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung, so hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde das darin gedachte Steuermaaß in entsprechender Weise verhältnißmäßig herabzusetzen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 8. December 1899.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Mutzenbecher.



№. 112.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Beitrag für
Torf-Coaks-Fabriken zur Brandkasse.
Oldenburg, den 9. December 1899.

Auf Grund der Artikel 1 §. 3 b und 5 §. 2 Ziffer 2
des Gesetzes vom $\frac{15. \text{ August } 1861}{3. \text{ Mai } 1897}$, betreffend die Olden-
burgische Brandkasse, bestimmt das Staatsministerium:
Torf-Coaks-Fabriken sollen als besonders feuergefähr-
liche Gebäude gelten.

Für dieselben ist der achtfache Beitrag zur Brandkasse
zu leisten.

Oldenburg, den 9. December 1899.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Jansen.

Münzebrock.

